

Wegleitung zur Rahmenstudienordnung der Fakultät I für Römisch- katholische Theologie der Universität Luzern

vom 13. November 2012 (Stand: 22. Mai 2018)

Die Zählung dieser Wegleitung folgt der ‚Rahmenstudienordnung der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern‘ vom 24. April 2013. Auf die jeweiligen Paragraphen wird mit dem Buchstaben W + Ziffer verwiesen.

Die Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern, gestützt auf §11 Buchstabe a. der Rahmenstudienordnung vom 24. April 2013, beschliesst:

Ad:

III. Zulassungsvoraussetzungen

W 15 Präsenzstudium und Fernstudium¹

Studierende immatrikulieren sich für einen der beiden Studiengänge Präsenzstudium Bachelor Theologie oder Fernstudium Bachelor Theologie. Für die einzelnen Lehrveranstaltungen gilt eine generelle Zulassung Fernstudierender in Präsenzveranstaltungen und Präsenzstudierender in Veranstaltungen des Fernstudiums. Eine Veranstaltung muss nach erfolgter Anmeldung durchgehend im gewählten Studienmodus absolviert werden. Die Anmeldung erfolgt über das Uniportal und bedarf keines Antrages. Blockseminare werden grundsätzlich als studienübergreifende Veranstaltungen ausgeschrieben.

IV. Prüfungen und schriftliche Arbeiten

W 18a Prüfungen

¹ Durch Prüfungen und Leistungsnachweise soll festgestellt werden, ob und in welchem Mass eine Studentin oder ein Student die Lernziele einer Lehrveranstaltung oder eines Faches erreicht hat.

² Die Dozierenden geben spätestens 8 Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn die Anforderungen der Prüfungen und Leistungsnachweise und die erlaubten Hilfsmittel für die Lehrveranstaltungsprüfungen schriftlich bekannt.

³ Mündliche Lehrveranstaltungsprüfungen dauern in der Regel 15 Minuten, für Lehrveranstaltungen ab 3 Semesterwochenstunden (SWS) 25 Minuten. Benotete schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen dauern in der Regel 90 Minuten, ab 3 SWS 2 Stunden.

⁴ Die Studienleiterin oder der Studienleiter kann beim Vorliegen triftiger Gründe, insbesondere wegen Fremdsprachigkeit, die Dauer von Prüfungen im Einzelfall auf Gesuch hin angemessen verlängern. Sie oder er trifft diesen Entscheid in Absprache mit den betroffenen Dozentinnen oder Dozenten.

⁵ Schriftliche Prüfungen finden unter Aufsicht statt. Die Dekanin oder der Dekan benennt die Aufsichtspersonen.

¹ Ergänzung vom 29. April 2014, in der Fassung vom 17. Mai 2016.

⁶ Die Examinatorin oder der Examinator kann für mündliche Prüfungen eine Vorbereitungszeit vorsehen. Dies ist bei der Anmeldemöglichkeit zur Prüfung vermerkt. Die Vorbereitung findet unter Aufsicht statt. Die Vorbereitungszeit dauert 15 Minuten.

W 18b *Organisation der Lehrveranstaltungsprüfungen*

¹ Die Lehrveranstaltungsprüfungen finden regulär in der Prüfungssession nach dem Semester statt. Für das Herbstsemester findet sie in den Kalenderwochen 3 und 4 statt, für das Frühjahrssemester in den Kalenderwochen 26 und 27. In Jahren, in denen der 1. Januar nicht in Kalenderwoche 1 fällt, finden die Prüfungssessionen eine Woche früher statt. Die genauen Daten werden publiziert. Lehrveranstaltungen, die ein ganzes Studienjahr dauern, werden am Ende des Studienjahres geprüft. In Härtefällen entscheidet die Studienleiterin oder der Studienleiter des jeweiligen Studiengangs über Ausnahmen.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter des jeweiligen Studiengangs koordiniert die Prüfungszeiten der einzelnen Fächer innerhalb der Prüfungssession in Absprache mit den Examinatorinnen und Examinatoren.

³ In der Regel werden Lehrveranstaltungsprüfungen durch diejenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung angeboten haben.

W 18c *Anmeldung für Prüfungen²*

¹ Die verbindliche Anmeldefrist für die Prüfungen beginnt fünf Wochen und endet drei Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit eines Semesters. Der definitive Plan für die Prüfungen wird den Dozierenden und den Studierenden eine Woche vor dem Ende der Lehrveranstaltungen zugestellt.

² Die Anmeldung zur Prüfung und ihre Organisation umfassen benotete und unbenotete Prüfungen.

³ Während der Zeit der Praktika sollen von Studierenden, die ein Praktikum machen, keine Prüfungen absolviert werden. Die Dozierenden vereinbaren mit den Studierenden Termine für die Prüfungen.

⁴ Nachprüfungen finden am Freitag der ersten Lehrveranstaltungswoche statt. Sie werden von den Prüfenden organisiert, in komplexen Situationen mit Unterstützung durch die Studienleitung. Wenn die Studienleistung noch im selben Semester der zu prüfenden Lehrveranstaltung angerechnet werden muss, findet die Nachprüfung vor dem Lehrveranstaltungsbeginn des neuen Semesters statt.³

W 18d *Prüfungsprotokoll*

¹ Das Protokoll zu mündlich durchgeführten Prüfungen enthält den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die Bezeichnung des Faches und gegebenenfalls der geprüften Lehrveranstaltung, den Namen der Examinatorin oder des Examinators, Ort, Datum sowie Anfangs- und Endzeit der Prüfung. Zudem werden alle im Verlauf der Prüfung gestellten Fragen protokolliert. Besondere Vorkommnisse sind eigens zu vermerken.

² Das Protokoll zu schriftlich durchgeführten Prüfungen enthält den oder die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten, die Bezeichnung des jeweils geprüften Faches, bei Lehrveranstaltungsprüfungen zusätzlich die Bezeichnung der geprüften Lehrveranstaltung, den Namen der Examinatorin oder des Examinators, Ort, Datum, Anfangs- und Endzeit der Prüfung, die Prüfungsaufgaben und einen Bericht über allfällige besondere Vorkommnisse.

³ Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht, Vorkommnisse, die zu Beschwerden Anlass geben, im Protokoll vermerken zu lassen.

⁴ Das Protokoll zu schriftlich durchgeführten Prüfungen wird von der Aufsichtsperson geführt.

⁵ Die Protokolle sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

² Fassung gemäss Änderung vom 23. Mai 2017.

³ Fassung gemäss Änderung vom 14. November 2017 und vom 22. Mai 2018.

⁶ Die Protokolle werden archiviert. Im Falle einer Beschwerde können diese Unterlagen herangezogen werden.

W 18e *Prüfungen an anderen Fakultäten und Hochschulen*

Für Prüfungen, die an anderen Fakultäten oder Hochschulen abgelegt werden, erfolgt die Festlegung der Anforderungen sowie die Organisation und die Durchführung der Prüfungen durch die betreffende Institution.

W 22 *Einschreibefrist für Lehrveranstaltungen⁴*

¹ Die verbindliche Einschreibefrist für Lehrveranstaltungen im Uniportal öffnet eine Woche vor Lehrveranstaltungsbeginn und schliesst am Freitag der zweiten Lehrveranstaltungswoche. Die Verbindlichkeit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in der ersten Lehrveranstaltungswoche ist von der Einschreibefrist nicht berührt.

² Dozierende können aus organisatorischen Gründen verbindliche Anmeldetermine für Lehrveranstaltungen festsetzen.

W 23 *Schriftliche Arbeiten*

¹ Bei den schriftlichen Arbeiten sind Schrift, Schriftgrösse, Zeilenabstand und Seitenränder so zu wählen, dass eine gute Lesbarkeit gewährleistet ist.

² Proseminararbeiten sollen in der Regel einen Umfang von 10-12 Seiten umfassen, Hauptseminararbeiten in der Regel einen Umfang von 12-15 Seiten (Manuskriptseite: durchschnittlich 2500 – 3000 Zeichen).

³ Die Dozentin oder der Dozent kann mit dem Studenten oder der Studentin eine erhöhte Seitenzahl vereinbaren, die im Sinne von Rahmenstudienordnung §26 Absatz 2g mit einem zusätzlichen Cr honoriert wird.

⁴ Proseminar- und Hauptseminararbeiten werden von der Dozentin oder vom Dozent innerhalb dreier Monate nach dem vereinbarten und eingehaltenen Abgabetermin begutachtet und bewertet.

⁵ Für schriftliche Arbeiten, die in Lehrveranstaltungen an anderen Fakultäten oder Hochschulen verfasst werden, gelten die Anforderungen und Modalitäten der betreffenden Institution.

W 25 *Masterarbeit*

¹ Thema und Aufbau der Masterarbeit sind mit der zuständigen Professorin oder dem zuständigen Professor spätestens sechs Monate vor dem in Aussicht genommenen Abgabetermin festzulegen.

² Das Thema soll in sechs Monaten bewältigt werden können. Die Arbeit soll einen Umfang von etwa 80–100 Seiten (Manuskriptseite: durchschnittlich 2500–3000 Zeichen) umfassen.

³ Die Fakultät bietet pro Semester einen Abgabetermin für Masterarbeiten an. Dieser liegt jeweils in der ersten Lehrveranstaltungswoche. Die genauen Termine werden publiziert.

⁴ Die Studierenden sind verpflichtet, die bevorstehende Abgabe ihrer Masterarbeit der zuständigen Professorin oder dem zuständigen Professor unter Angabe des vollständigen Titels schriftlich zu melden. Die Frist für diese Meldung wird jeweils publiziert.

⁵ Die Masterarbeit muss in dreifacher, computergeschriebener, gebundener Ausfertigung in der Dekanatsadministration abgegeben werden. Die Masterarbeit ist zugleich in elektronischer Form einzureichen.⁵

⁶ Über die selbständige Abfassung der Masterarbeit und die ausschliessliche Benützung der in der Arbeit angegebenen Literatur ist bei allen eingereichten Exemplaren der Arbeit eine schriftliche Erklärung als letzte Seite mit einzubinden. Die Fakultät behält sich eine Plagiatsprüfung vor.⁵

⁴ Streichung und Ersetzung vom 23. Mai 2017. Fassung gemäss Änderung vom 22. Mai 2018.

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2014.

⁷ Die Gutachten müssen spätestens drei Monate nach dem Abgabetermin vorliegen.

⁸ Die Masterarbeiten und die Gutachten werden für die Mitglieder der Fakultätsversammlung in der Dekanatsadministration zur Einsichtnahme aufgelegt.

⁹ Die Dekanatsadministration archiviert die Gutachten und ein Exemplar jeder Masterarbeit.

W 26 *Credits*

¹ Zusatzleistungen gemäss §26 Abs. 2g der Rahmenstudienordnung können zusätzliche Anforderungen bei einer schriftlichen Arbeit, ein Referat, ein Protokoll mit Reflexion, eine Zusammenfassung oder andere Leistungen mündlicher oder schriftlicher Art im Rahmen von 25–30 Arbeitsstunden sein.

² Proseminare sind methodenorientierte Lehrveranstaltungen für Studierende der ersten Semester des Bachelorstudiums.

³ Lektürekurse und Hauptseminare sind inhaltsorientierte Lehrveranstaltungen, die die aktive Mitarbeit der Studierenden erfordern.

⁴ Bei Proseminaren, Lektürekursen, Hauptseminaren, Sprachkursen und Praxisseminaren gilt grundsätzlich Präsenzpflcht. Begründete Absenzen werden bis zu 20% der Lehrveranstaltungszeit toleriert. Bei ‚bestätigter Teilnahme‘ ist eine mündliche oder schriftliche Leistung zu erbringen, die die dozierende Person frühzeitig festlegt und kommuniziert.

⁵ In wiederholt angebotenen Lehrveranstaltungen können nur einmal Credits erworben werden.

Luzern, 13. November 2012

Die Dekanin der Theologischen Fakultät
Prof. Dr. Monika Jakobs